

22 C 195/10  
(Geschäftsnummer)



verkündet am 14.12.2010

Wilke  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

# Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

Von:	Erstinstanz:		
RA	EINGEGANGEN		
SB	20. DEZ. 2010		
Rück- fax	[Redacted]		
ZuA:	Rechtsanwalt		

[Redacted] Autovermietung GmbH & Co. KG,  
vertreten durch die [Redacted],  
diese vertreten durch die Geschäftsführer [Redacted],  
[Redacted], [Redacted]

– Klägerin –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Richter,  
Stübelallee 55, 01309 Dresden  
Az.: 0304/10/10 RI -

gegen

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

– Beklagte –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted],  
[Redacted]  
[Redacted] -

22 C 195/10

- 2 -

hat das Amtsgericht Potsdam  
im schriftlichen Verfahren am 14.12.2010  
durch Richterin am Amtsgericht Ingendaay-Herrmann

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 826,61 € nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, dem 26.8.2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 20 %, die Beklagte zu 80 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils Andere vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall vom 1.12.2009 in 14532 Philippsthal. Die volle Haftung der Beklagten, dem Versicherer des unfallbeteiligten gegnerischen Fahrzeugs, steht dem Grunde nach außer Streit. Die Klägerin macht die streitgegenständliche Forderung aus abgetretenem Recht der Geschädigten, folgend Zedentin, geltend.

Die Zedentin war nach dem Unfall dringend auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges angewiesen. Am Tage nach dem Unfall hatte sie noch keine Kenntnis über die Dauer der reparaturbedingten Ausfallzeit, da ihr insoweit noch kein Sachverständigengutachten vorlag. Sie mietete daher am 2.12.2009 ein Ersatzfahrzeug der im Vergleich zu ihrem verunfallten Toyota Yaris (Mietwagenklasse 3) gruppentieferen Mietwagenklasse 2 bei der Klägerin an. Der Beklagten wurden Mietwagenkosten für den Zeitraum vom 2.- 14. 12.2010 in Höhe

22 C 195/10

- 3 -

von insgesamt 1.819,15 € in Rechnung gestellt. Diese zahlte vorgerichtlich einen Betrag in Höhe von 805,19 €. Mit ihrer Klage macht die Klägerin den Differenzbetrag von 1.013,96 € geltend.

Die Klägerin ist der Ansicht, es sei ein ortsüblicher und angemessener Mietzins abgerechnet worden. Sie verweist insoweit auf die Schwacke- Liste 2009 und auf die dort für die Mietwagenklasse 3 angegebenen Wochen- und Tagespauschalen. Im Übrigen beansprucht sie den Ersatz von Beträgen für die notwendige Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 325 €, welche die Zedentin zuvor – dies ist unstreitig- abgeschlossen hatte. Die Zedentin hat – auch dies ist unstreitig geblieben - mit der Klägerin vereinbart, dass für eine Versicherung zu einem Selbstbehalt vom nur 350 € den Zeitraum von 14 Tagen 188,16 € zu zahlen sein. Im Übrigen ist sie der Ansicht, dass sie den Ersatz der angemessenen Kosten für die Ausstattung des Ersatzfahrzeugs mit Winterreifen und für die Zustell- und Abholkosten beanspruchen könne.

Die Klägerin beantragt:

die Beklagte zu verurteilen, an sie restliche Mietwagenkosten in Höhe von 1013,96 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz per anno hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

die Klage abzuweisen.

Sie meint, hinsichtlich des den ausgeglichenen Betrag von 805,19 € überschießenden Teilbetrages fehle es an der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. Sie ist der Ansicht, dass die Klägerin eine Abrechnung lediglich nach der Mietwagenklasse 2 beanspruchen könne. Im Übrigen habe die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie keine Erkundigungen nach günstigeren Tarifen vorgenommen habe. Die Geschädigte habe problemlos ein Fahrzeug zu einem Preis von unter 430 € anmieten können und verweist beispielhaft auf Internetauszüge für den Zeitraum von Oktober bis November 2010. Im Übrigen vermiete die Klägerin selbst auch an Kunden, die Mietwagenkosten aus eigenen

22 C 195/10

- 4 -

Mitteln aufbringen müssten zu Tarifen, welche „in der diesseits dargestellten Größenordnung und mithin weit unter den in der Schwacke-Liste verzeichneten Tarifen“ lägen.

Die in Rechnung gestellten Sonderleistungen seien nicht notwendig gewesen. Jedes Mietauto sei ohnehin mit Winterreifen ausgerüstet. Die Zedentin sei auf eine Zustellung und Abholung des Mietfahrzeuges nicht angewiesen gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist im Wesentlichen begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Ersatz weiterer 826,61 € als restliche Mietwagenkosten aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1 StVG, 823 ff BGB, 115 Absatz 1 Ziffer 1 VVG in Verbindung mit § 249 BGB.

Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin aufgrund des Verkehrsunfalls vom 1.12.2009 – der dem Grunde nach unstrittig ist – besteht über die bereits vorgerichtlich durch die Beklagte geleistete Zahlung in Höhe von 805,19 € hinaus in Höhe der tenorierten Summe.

Für die Ermittlung der (weiteren) ersatzfähigen Kosten hat das Gericht im Rahmen seines tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO den Schwacke- Mietpreisspiegel zugrunde gelegt. Die Heranziehung des Schwacke- Mietpreisspiegels entspricht auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung. So ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zu beanstanden, im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO den zur Frage der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten vergleichsweise heranzuziehenden „Normaltarif“ anhand des Schwacke- Mietpreisspiegel 2006 zu ermitteln (BGH Urteil vom 9.3.2010, VI ZR 6/09, in Juris Rn 9). Vorliegend wird der Schwacke Mietpreisspiegel 2009 zu Grunde gelegt, da die Anmietung des Ersatzfahrzeuges im Jahr 2009 erfolgt ist.

22 C 195/10

- 5 -

Das Gericht hält entsprechend eine Tagespauschale in Höhe von 77,81€ unter Berücksichtigung des gemäß § 287 ZPO eingeräumten richterlichen Ermessens für erforderlich und angemessen.

Die Schwacke-Liste 2009 weist eine Tagespauschale für das Gebiet 14532 Philippsthal (PLZ 144) in der Klasse 2 mit 77,81 € (arithmetisches Mittel) auf. Die Klägerin kann vorliegend nur nach der Mietwagenklasse 2 abrechnen. Zwar mag das Unfallfahrzeug in die Klasse 3 einzustufen sein. Unstreitig hat die Zedentin jedoch ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 2 angemietet, so dass sie nur dieses abrechnen kann. Sofern der Geschädigte ein Fahrzeug einer niedrigeren Mietwagenklasse anmietet, kann er nur dessen Kosten ersetzt verlangen (Bamberger/Roth, BGB Kommentar, 2. Auflage 2007, § 249 Rn 240). Auch hat die Klägerin lediglich einen Anspruch auf Ersatz des arithmetischen Mittels, da dieses im Vergleich zu dem „Modus“ den rechnerischen Durchschnitt sowie den realen Wert, der dem Durchschnitt am nächsten liegt, darstellt (siehe „Lesehilfe“, Schwacke Liste 2009, Modus und arithmetisches Mittel). Nur dies entspricht dem in der Rechtsprechung vertretenen Wirtschaftlichkeitspostulat. Demnach kann der Geschädigte nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Für 13 Tage (2. bis 14.12.2009) stehen ihr somit 1.011,53 € (77,81 € x 13) zu.

Die Klägerin braucht sich nicht auf eine Abrechnung nach Wochenpauschalen verweisen lassen. Sie kann nach der Tagespauschale abrechnen. Es ist unstreitig geblieben, dass sie am Tage nach dem Unfall noch keine Kenntnis über die Dauer der reparaturbedingten Ausfallzeit hatte, da ihr insoweit noch kein Sachverständigengutachten vorgelegen hatte. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am 2.12.2009 war sie daher schon aus Gründen der Schadensminderungspflicht gehalten, eine Tagespauschale zu vereinbaren. Die Beklagte, die hinsichtlich der Verletzung einer Schadensminderungspflicht Darlegung belastet ist, hat nicht vorgetragen, dass die Zedentin Kenntnis von einer längeren Reparaturdauer hatte und damit von einer günstigeren Abrechnung nach einer oder mehrerer Wochenpauschalen ausgehen konnte.

22 C 195/10

- 6 -

Des Weiteren hat sie einen Anspruch auf Ersatz der Abhol- und Zustellkosten in Höhe von 2 x 24,46 €. Dieser Betrag ergibt sich aus der Nebenkostentabelle (Bundesdurchschnitt) der Schwacke-Liste 2009 als arithmetisches Mittel, insgesamt mithin 48,92 €. Die Beklagte, hinsichtlich der Verletzung der Schadensminderungspflicht darlegungsbelastet, hat nicht hinreichend dazu vorgetragen, inwiefern die Zedentin auf eine Zustellung und Abholung des Mietfahrzeuges nicht angewiesen gewesen sei.

Weiterhin hat die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Winterreifen in Höhe eines Tagessatzes von 12,32 € entsprechend der Nebenkostentabelle (arithmetisches Mittel), insgesamt für 13 Tage mithin 160,16 €. Der Einwand der Beklagten, jedes Mietauto sei in der Winterzeit ohnehin mit Winterreifen ausgerüstet, ist nicht erheblich, weil hier fiktiv abgerechnet wird und der Anspruch auf Ersatz von Kosten für Winterreifen aus der Nebenkostentabelle hervorgeht. Hervorgeht.

Die Klägerin kann ebenfalls einen Tagessatz von 18,19 € als Vollkaskoversicherung entsprechend der Nebenkostentabelle (arithmetisches Mittel) für 13 Tage, mithin insgesamt 236,47 € beanspruchen. Der Normaltarif deckt nämlich lediglich eine Haftpflichtversicherung, zum Teil auch nur eine Teilkaskoversicherung ab (siehe "Lesehilfe", Schwacke-Liste 2009, Teilkasko). Die Klägerin war vorher jedoch im Besitz einer Vollkaskoversicherung. Des Weiteren sind der Zedentin aber für 14 Tage 188,16 € Zusatzkosten dadurch entstanden, dass sie einen Versicherungsschutz mit einer Selbstbeteiligung von 350 € wie zuvor erreicht. Die Vollkaskoversicherung nach der Nebenkostentabelle beinhaltet nicht einen derartigen Versicherungsschutz, da dessen Selbstbeteiligung üblicherweise bei 500 bis 1000 € liegt (siehe "Lesehilfe", Schwacke-Liste 2009, Vollkasko). Für 13 Tage besteht somit ein Ersatzanspruch in Höhe von 174,72 €.

Insgesamt ergibt dies einen Anspruch in Höhe von 1.631,80 € (1.011,53 € Tagespauschalen, 48,92 € Abhol- und Zustellkosten, 160,16 € Winterreifen, 236,47 € Vollkaskoversicherung sowie 174,72 € Zusatzkosten Vollkasko). Unter Abzug von 805,19 € vorgerichtliche Leistung der Beklagten ergibt dies einen Anspruch in Höhe von 826,61 €.

22 C 195/10

- 7 -

Die Beklagte kann dem Anspruch der Klägerin wie oben errechnet jedoch nicht mit Erfolg die Verletzung einer Schadensminderungspflicht entgegen halten. Die Beklagte hat nicht hinreichend dargelegt, dass die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen hat. Der Schädiger muss darlegen und beweisen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (BGH, Urteil vom 9.3.2010, in Juris, Rn. 13). Dies ist der Beklagten nicht gelungen. Das Gericht erachtet ihren Vortrag nicht für ausreichend. Die von ihr vorgelegten Konkurrenzangebote als Ergebnis ihrer Internetrecherche beziehen sich auf den Zeitraum von Oktober bis November 2010, mithin ca. 10-11 Monate nach dem streitgegenständlichen Zeitraum. Aufgrund dieses völlig anderen Abrechnungszeitraums sind die Zahlen nicht repräsentativ. Auch soweit die Beklagte vorträgt, die Klägerin selbst vermiete auch an Kunden, die Mietwagenkosten aus eigenen Mitteln aufbringen müssten zu Tarifen, welche „in der diesseits dargestellten Größenordnung und mithin weit unter den in der Schwacke Liste verzeichneten Tarifen“ lägen, ist dies rein spekulativ und nicht durch weitere Tatsachen belegt.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 I, 288 I BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Ingendaay-Herrmann

Ausgefertigt

Wilke

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

